

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 164.

Sonntag den 15. Juli.

1860.

Aus dem Bericht

der Kommission für das Gemeinwesen in dem Hause der Abgeordneten, betreffend die wegen Abänderung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 eingegangenen Petitionen.

(Fortsetzung.)

Dieser Ansicht war die Kommission auch bei der diesmaligen Berathung, glaubte indes, mit einer Mehrheit von vier gegen drei Stimmen in so fern weiter gehen zu müssen, als ihr die Beseitigung des Wortes „Staatswohl“ erforderlich erschien. Das, was in dieser Beziehung Bedürfnis sei, werde durch das Aufsichtsrecht erreicht, welches gegenwärtig bei der Deffentlichkeit der Verhandlungen und der größeren Lebhaftigkeit der Presse leichter auszuüben sei. Suspension um des „Staatswohls“ willen, eines ganz allgemeinen Begriffs, in der die Willkür, was ihr beliebt, hineinragen könne, dürfe nicht gestattet sein, wenn man nicht Alles, was man an städtischer Freiheit einräume, mit diesem einen Worte wieder in Frage stellen wolle. Die Zeit, in der dies Wort tendenziös gemißbraucht worden, liege noch zu nahe — es brauche nur an die Verhältnisse in Elbing erinnert zu werden — um nicht für alle Zukunft einer Gefahr vorzubeugen, welche für jetzt freilich der Charakter der gegenwärtigen Staats-Regierung ausschließe. Dagegen war die Kommission schließlich darin einstimmig, daß es bei der Suspensions-Befugnis bleiben müsse, wenn der Magistrat seine Befugnisse unzweifelhaft überschreitet, so wie wenn er gesetz- oder rechtswidrige Beschlüsse faßt.

Artikel 25 will die Pflicht der Bürgermeister, die Verrichtung eines Polizei-Anwaltes zu übernehmen, auf die Städte unter 10,000 Einwohner beschränken. Die Kommission zog in nähere

Erörterung, inwieweit das Amt eines Polizei-Anwaltes mit dem eines Bürgermeisters überhaupt verträglich sei, und konnte sich nicht verhehlen, daß die Verbindung an sich im höchsten Grade unzumässig sei. Der Bürgermeister soll sich das Vertrauen der ganzen Einwohnerschaft erwerben und erhalten. Es kann nicht fehlen, daß dies Vertrauen gemindert und erschüttert wird, wenn er das Organ ist, welches gegen einzelne Einwohner eine polizeiliche Verfolgung zu veranlassen verpflichtet wird. Eben so wenig ist das Verhältniß, in welches der Bürgermeister zu dem Polizeirichter, in der Regel einem der jüngeren Justizbeamten, gebracht wird, ein seiner amtlichen Stellung angemessenes. Es könne nicht schwer fallen, überall ein geeignetes Subjekt für die Uebernahme des Amtes zu finden; daß eine solche Schwierigkeit in den Städten von 10,000 Einwohnern und darüber nicht obwalte, bedürfe keines Beweises; aber auch in den kleineren Städten werde sie nicht vorhanden und der Regel nach der Stadt-Secretair dazu wohl geeignet sein. Von einer Seite wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch dies ein Gegenstand sei, für den sich das Auskunftsmittel sogleich ergeben werde, sobald man zur Bildung von Samtgemeinden schreite. Mit sieben Stimmen gegen zwei erklärte sich die Kommission für die gänzliche Beseitigung der Vereinigung des Amtes eines Polizei-Anwaltes mit dem eines Bürgermeisters.

Artikel 26 schlägt vor, die Bestimmung des §. 64 der Städte-Ordnung dahin zu ändern, daß die Besoldung der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder der Genehmigung der Regierung nicht weiter unterliegen, daß die Regierung nicht ferner befugt und verpflichtet sein solle, darauf zu achten, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung zugemessenen Beträge bewilligt werden, sowie endlich, daß auch die Bestimmung aufgehoben werde, nach welcher die Bewilligung der Entschädie



gungs = Beträge für die nicht besoldeten Beigeordneten einer Regierungs = Genehmigung unterworfen sein solle.

Der Kommissions = Bericht des vorigen Jahres spricht sich über diese Frage in seinem Vorschlage ablehnend aus. Die Mehrheit der Kommissions = Mitglieder konnte bei der diesjährigen Berathung von der damals ausgesprochenen Ansicht nicht abweichen. Sie ist der Meinung, daß diese Bestimmung erforderlich sei, um, wie einerseits die Stadtverordneten = Versammlung in Unabhängigkeit von dem Magistrate erhalten werden muß, andererseits den Magistrat nicht unter die Abhängigkeit der Stadtverordneten = Versammlung zu bringen. Eine gesegnete Wirkung beider Stadtbehörden für das gemeinsame städtische Interesse sei nur dann zu erwarten, wenn beide Behörden in angemessener Selbstständigkeit neben einander bestehen. Wenn die Kommission sonach in diesem Punkte dem v. Forderbeck'schen Vorschlage nicht beitreten konnte, so verkannte sie doch nicht, daß die Bestimmung zur Erreichung tendenziöser Zwecke gemißbraucht werden könne, und schloß sich einstimmig dem aus ihrem Schooße eingebrachten Antrage an, es zwar bei der im §. 64 getroffenen Bestimmung zu belassen, jedoch im dritten Absätze vor den Worten: „die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungs = Beträge,“ einzuschalten: „innerhalb des von ihr festgestellten Normal = Stats.“ Ein Mehreres als ein in solcher Weise eingeschränkter Vorbehalt werde jedenfalls nicht erfordert, da damit die Sicherung ebensowohl dagegen erlangt sei, daß die Stelle dem Mindestfordernden gegeben, als auch, daß durch die Bewilligung eines unverhältnißmäßig hohen Gehaltes der Staatshaushalt gefährdet werde.

Aus den oben angeführten Gründen konnte die Mehrheit der Kommission sich denn auch für den Vorschlag des Art. 27 nicht erklären, welcher die Genehmigung der Regierung zur Gültigkeit besonderer Verabredungen wegen der Pension nicht weiter für erforderlich erklärt.

Der Artikel 28 erhält das Recht aufrecht für den Fall, daß die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts = Etat zu bringen oder außerordentlich zu bewilligen, die Eintragung in den Etat von Amtswegen zu bewirken, oder die außerordentlichen Ausgaben festzustellen, und weicht von dem §. 78 der Städte = Ordnung nur darin ab, daß, während dieser ausspricht, daß

diese Verfügung „unter Anführung des Gesetzes“ geschehen müsse, der Vorschlag verlangt, daß das diese Leistungen begründende Gesetz anzuführen sei. Die Kommission erkennt in diesem Vorschlage eine wesentliche Verbesserung. Sowie der §. 78 der Städte = Ordnung gefaßt ist, läßt er die Auslegung zu, daß die Regierung unter Anführung eben dieses §. 78 als „des Gesetzes“ jedwede Leistung, welche sie nach ihrem nicht näher begründeten Urtheile für gesetzlich erklärt, auf den Etat bringen lasse. Es ist dies keine haltlose Annahme, der Gemeinde = Kommission hat eine Petition vorgelegen, die sich über eine ähnliche Auslegung in einer Regierungs = Verfügung beschwerte. Die Absicht des Gesetzes kann aber nur dahin gehen, solche Leistungen als gesetzlich zwangsweise auf den Etat bringen zu lassen, für welche ein speziell anzuführendes Gesetz die Bestimmung enthält. Die Kommission ist der Meinung, daß der Vorschlag nichts Anderes enthalte, als was die Städte = Ordnung gewollt habe, und erkennt in demselben eine zweckmäßige Deflation.

Artikel 29 weicht von dem §. 79 der Städte = Ordnung nur darin ab, daß er die Anordnung vorschlägt: werde eine Stadtverordneten = Versammlung durch königliche Verordnung aufgelöst, so müsse die Neuwahl binnen 30 Tagen nach Vollzug der Auflösungs = Verordnung erfolgen, während der §. 79 eine sechsmonatliche Frist bestimmt, und ferner darin, daß nach der Städte = Ordnung während dieser Frist eine kommissarische Vertretung der Stadtverordneten stattfinden soll, in dem §. 29 des Entwurfs aber von einer solchen abgesehen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 8. Juli der praktische Arzt Dr. Wolf zu Erfurt mit M. M. Bertram. — Der Lohnbediente Weidenhammer mit G. H. Blochberger. — Den 11. der Prediger Delsner zu Alen mit M. L. A. Rizing. — Der Gutsbesitzer Liebau zu Branitz mit A. C. Simon.

Ulrichsparochie: Den 8. Juli der Handarbeiter Apitz mit M. A. G. Fedel. — Der Handarbeiter Hesse mit A. H. Buchmann. — Der Schuhmachermeister Lohmeyer mit R. A. H. Römer. — Der Hausknecht Mitsching mit R. E. Reif. — Der Zeitungsträger Beau mit H. E. Henze.

Moritzparochie: Den 8. Juli der Dienstknecht Harke mit J. J. Richter. — Der Droschkenfutscher Hesse mit J. H. Nürnberger.

Militairgemeinde: Den 9. Juli der Sergeant von der 1. Comp. des 32. Infant.-Regim. Köhler mit B. E. Syring.

Israelitische Gemeinde: Den 3. Juni der Kaufmann Ernsthal aus Berlin mit A. Lachmann.

Geborene:

Marienparochie: Den 11. Mai dem Maurermeister Stengel ein S., Wilhelm Adoff. — Den 24. dem Handarbeiter Menge eine T., Sophie Marie Emma. — Den 12. Juni dem Executor Brendel ein S., Reinhold. — Den 16. dem Handarbeiter Gasquet eine T., Marie Caroline. — Den 20. dem Speisewirth Knöchel ein S., Emil Carl Selmar Julius. — Dem Drechslermeister Karras ein S., Heinrich Andreas. — Den 1. Juli eine unehel. T., Marie Friederike Johanne. — Dem Dekonomen Schoch ein S., unget. — Den 6. dem Post-Secretair Hoppe ein S., todtgeb.

Ulrichsparochie: Den 2. Mai dem Factor Carl Bobardt ein S., Louis Gustav Paul. — Den 9. Juni dem Fabrikarbeiter Gellert gen. Röhm ein S., Emil Paul Louis.

Moritzparochie: Den 1. Juni dem Handarbeiter Mutterlose eine T., Amalie Caroline Friederike Auguste. — Den 4. dem Maler Schulze eine T., Marie Friederike Anna. — Den 5. dem Schuhmachermeister Voigt eine T., Johanne Sophie Louise. — Den 9. dem Kaufmann Reußner eine T., Helene Margarethe. — Den 12. dem Halbloren Moritz eine T., Auguste Henriette Amalie.

Entbindungs-Institut: Den 1. Juli eine unehel. T., Auguste Caroline. — Den 6. eine unehel. T., Minna. — Den 7. ein unehel. S., Richard Wilhelm. — Den 8. eine unehel. T., Marie Emma.

Domkirche: Den 25. Mai dem Böttchermeister Schön ein S., Paul. — Den 9. Juli dem Kaufmann Huth ein S., todtgeb.

Neumarkt: Den 4. Juni dem Tischlermeister Rabenalt ein S., Johann Andreas Max. —

Den 9. dem Schlosser Kammelt eine T., Caroline Friederike Sophie. — Den 14. dem Handarbeiter Feick eine T., Johanne Caroline Henriette. — Den 15. dem Droschkenfutscher Knote ein S., Franz Gustav.

Glauch: Den 12. April eine unehel. T., Emilie. — Den 26. dem Handarbeiter Schulze ein S., Heinrich Reinhold Otto.

Israelitische Gemeinde: Den 25. Mai dem Knopfabrikanten Pollack ein S., Hugo. — Den 30. dem Kaufmann Beitel eine T., Anna. — Den 4. Juni dem Kaufmann L. Sundermann eine T., todtgeb. — Den 6. dem Pferdehändler Beer eine T., Bertha. — Den 8. dem Kaufmann Pergamenter eine T., Anna.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 3. Juli des Schiffers Luckow T. Emma, 8 M. Krämpfe. — Den 4. des Droschkenfutschers Klingner S. Johann Friedrich, 1 J. 5 M. Lungenentzündung. — Den 5. des Kreisboten Erfurt Wittwe, 63 J. Wassersucht. — Des Ziegeldeckers Bessler T. Bertha, 8 J. Sticfluß. — Den 6. des Kaufmanns A. Simon S. Albin Johannes, 8 M. Krämpfe. — Des Getreidemüllers Zinke S. Johannes Max, 5 M. Brustentzündung. — Des Dekonomen Schoch unget. S., 6 T. Krämpfe. — Den 7. des Schuhmachermeisters Ahrens S. Alwin, 2 M. Schwäche. — Des Steindruckers Richter T. Anna Louise, 4 J. 2 M. 3 W. 6 T. Rückenmarkentzündung.

Ulrichsparochie: Den 3. Juli des Kaufmanns Weddy S. Johann Julius August, 1 W. 6 T. Krämpfe. — Den 4. der Schmiedegefell Ehrhardt aus Breitenbach, 19 J. verunglückt. — Den 5. des Schneidermeisters Lange T. Minna, 4 J. 10 M. Gehirnentzündung. — Den 6. des Schuhmachermeisters Raumann Wittwe, 75 J. Lungenschlag. — Den 8. des Schneidermeisters Föllner Ehefrau, 48 J. 8 M. Sticfluß. — Des Handelsmanns Söffner S. Hermann, 2 J. 4 M. Unterleibsschwindsucht.

Moritzparochie: Den 4. Juni des Maurers Gottsch S. Berthold, 1 J. 2 W. Lungen-Tuberkulose.

Stadtfrankenhaus: Den 11. Juli die unverehel. Almosengefönnin Holland, 71 J. Wassersucht.

Domkirche: Den 7. Juli des Korbmachermeisters Hesse Wittwe, 69 J. 7 M. Lungenschlag. — Den 9. des Kaufmanns Huth S. todtgeb.



Glauch: Den 30. Juni eine unehel. L., Hulda Amalie, 2 M. Krämpfe.

Israelitische Gemeinde: Den 5. Juni die Wittwe Zander aus Merseburg, 89 J. Altersschwäche. — Den 11. des Kaufmanns L. Gundersmann L. todtegeb. — Den 26. der Kaufmann S. M. Friedländer, 65 J. Schlagfluß.

Berichtigung der Predigtanzeige.

Zu St. Ulrich: Um 2 Uhr Herr Cand. min. Neubert.

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Folgende zum Rittergute Freienfelde gehörige Acker sollen anderweit auf sechs Jahre vom 1. October 1860 bis dahin 1866 öffentlich verpachtet werden:

- a) Ein halber Morgen von der großen Gutsbreite, jetzt an den Seilermeister **Volk** verpachtet;
- b) Zwei und ein Sechstel Morgen am Schimmelrain, das Eckstück am Kessel, jetzt an den Abdecker **Schnellinger** verpachtet.

Der Bietungstermin findet

Donnerstag den 19. Juli d. J. 11 Uhr auf dem Rathhause statt. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 10. Juli 1860.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es ist öfter vorgekommen, daß das Publikum Gerichtskosten, deren Zahlung **unmittelbar** an die Salarien- oder Sportelkassen erfolgen sollte, den Gerichtsboten gegen Quittung eingehändigt hat, weshalb wir uns veranlaßt sehen, darauf aufmerksam zu machen, daß dies auf Gefahr des Zahlenden geschieht, indem, wenn demnächst die Kosten

an die Kasse nicht abgeliefert werden, der Debet von seiner Verbindlichkeit gegen die Kasse nicht frei wird, zur nochmaligen Zahlung angehalten werden muß, und ihm nur der Regreß gegen den Unterbeamten, welcher ohne Ermächtigung die Gelder erhoben hat, verbleibt.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß alle Aufweisungen zur Zahlung von Gerichtskosten, Vorwürfen zc. durch das Gericht selbst mit Unterschrift des Kassensurators erlassen werden, und daß bei dem hiesigen Kreisgerichte der Rechnungs-Rath **Gutsche** als Rendant, und der Controleur **Sunßdorff** die Beamten sind, gegen deren gemeinschaftliche Quittung Zahlung zur Kasse geleistet werden kann.

Die durch Execution eingezogenen Kosten, wozu auch die Executionskosten selbst gehören, dürfen nur gegen gedruckte vom Executor zu vollziehenden Quittungen gezahlt werden, und der Exequend kann Behufs eigener Berechnung der Executionskosten die Vorlegung der in den Händen der Executoren befindlichen Instruction vom 3. Juni 1854 nebst Tabelle verlangen.

Halle a/S., den 4. Juli 1860.

Königliches Kreis-Gericht.

Auction von Delgemälden.

Dienstag den 17. Juli Vormittag von 10 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr versteigere ich im Gasthof „zu den drei Schwämmen“ aus **Privatbesitz** eine Sammlung von älteren und modernen Delgemälden in **gut gehaltenen Goldrahmen**. Tags zuvor von 9 Uhr an sind sämmtliche Gemälde zur gefälligen Ansicht ausgestellt.

Hoppe, Auct.-Commiss. u. ger. Taxator.

Obstverpachtung.

Das Obst in **Witrenter's** Garten soll Montag den 16. Juli Vorm. 11 Uhr meistbietend verpachtet, Lorbeer- und Myrtenbäume in Kübeln aber verkauft werden.

Embleme alle Sorten empf. **C. F. Ritter**, Nr. 32.

Feine sächsische **Tafelbutter** billigt bei **Wilh. Querner**, gr. Ulrichsstraße.

